

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-600.124/0001-V/8/2016
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • HERR MMMAG. DR. FRANZ KOPPENSTEINER
PERS. E-MAIL • FRANZ.KOPPENSTEINER@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-202774
IHR ZEICHEN • BMF-071001/0009-1/5/2016

An das
Bundesministerium für
Finanzen

Johannesgasse 5
1010 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Rundfunkgebührengesetz, die Fernmeldegebührenordnung und das Fernmeldegebührengesetz geändert werden;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird angeregt, künftig bereits in das Aussendungsschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt. Bejahendenfalls ist gemäß Art. 1 Abs. 4 der erwähnten Vereinbarung eine Frist zur Stellungnahme von mindestens vier Wochen vorzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 2 (Änderung der Fernmeldegebührenordnung):

Zu Z 2 (§ 48 Abs. 4):

Der in § 48 Abs. 4 anzufügende Satz ist schwer verständlich und sollte nach Möglichkeit sprachlich vereinfacht werden. Unklar ist etwa worauf sich die Wortfolge „aus den Einkünften anderer im Haushalt lebender Personen bestritten werden“ genau bezieht. Streng genommen würde eine über einen Verein angestellte Pflegekraft nicht mehr unter den Anwendungsbereich des § 48 Abs. 4 fallen.

Dessen ungeachtet stellt sich die Frage, weshalb bei den Zahlungen an das Pflegepersonal offenbar danach differenziert wird, ob diese von einer im Haushalt oder nicht im Haushalt lebenden Person stammen. Auch in den Erläuterungen findet sich hierfür keine sachliche Rechtfertigung.

Zu Z 3 (§ 48 Abs. 5 Z 1):

Die Bezugnahme auf den Hauptmietzins einschließlich der Betriebskosten „im Sinne ... anderer vergleichbarer mieterschützende Gesetze“ in Z 1 sollte präzisiert werden.

Zu Z 4 (§ 48 Abs. 5 Z 2):

Es wird angeregt, in der Z 2 nach der Bezeichnung „Sozialministeriumservice“ einen Verweis auf § 1 Abs. 1 des Sozialministeriumservicegesetzes, BGBl. I Nr. 150/2002, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 66/2014, aufzunehmen.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen allgemein wird auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst

zugänglich sind.

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl. https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

Zu Art. 1 (Änderung des Rundfunkgebührengesetzes):

Zum Einleitungssatz:

Im Einleitungssatz ist es ausreichend, die zu novellierende Rechtsvorschrift mit dem Kurztitel anzugeben; der Langtitel sollte entfallen.

Zu Z 2 (§ 3 Abs. 6):

Bei erstmaliger Zitierung einer Rechtsvorschrift – hier des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches – sind Kurztitel und Fundstelle anzugeben. Zusätzlich kann die amtliche Abkürzung – ABGB – verwendet werden. Dies wird insbesondere dann empfohlen, wenn in weitere Folge nur mehr die Abkürzung genannt werden soll. Die gleiche Anmerkung gilt sinngemäß für alle weiteren Verweise auf andere Rechtsvorschriften (vgl. dazu etwa § 47 Abs. 1 Z 6 der Fernmeldegebührenordnung sowie sämtliche weitere in der Fernmeldegebührenordnung zu findende Verweise auf andere Gesetze).

Zu Art. 2 (Änderung der Fernmeldegebührenordnung):

Zum Einleitungssatz:

Da die letzte Änderung (BGBl. I Nr. 88/2015) mit der Kundmachung eines aufhebenden Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes erfolgte, sollte auch diese angeführt werden („zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 111/2010, in der Fassung der Kundmachung BGBl. I Nr. 88/2015,“; vgl. LRL 124). Die gleiche Anmerkung gilt für den Einleitungssatz zur Änderung des Fernmeldegebührengesetzes.

Zu Z 4 (§ 48 Abs. 5 Z 2):

Es wird angeregt die Novellierungsanordnung wie folgt umzuformulieren: „Am Ende des § 48 Abs. 5 Z 2 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:“

Zu Art. 3 (Änderung der Fernmeldegebührengesetzes):

In der Novellierungsanordnung kann auf die Wortfolge „durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 71/2003 eingefügten“ verzichtet werden.

² <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

IV. Zu den Materialien

Zum Vorblatt:

Zum Vorblatt und zu den Erläuterungen wird allgemein und insbesondere hinsichtlich der durch die Einführung der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung eingetretenen Änderungen auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 10. Juni 2015, GZ 930.855/0063-III/9/2015³ (betreffend „Wirkungsorientierte Folgenabschätzung“ und Einführung der „Vereinfachten Wirkungsorientierten Folgenabschätzung“; Auswirkungen insbesondere in legislativer Hinsicht; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen) hingewiesen.

Zur Textgegenüberstellung:

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Dezember 2015, GZ 600.824/0001-V/2/2015⁴ (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) wird hingewiesen.

In der Spalte „Geltende Fassung“ sind jene Bestimmungen, die geändert bzw. neu gefasst werden, abzudrucken. Die zwischen den Fassungen bestehenden Textunterschiede sind durch Kursivschreibung hervorzuheben, dergestalt dass in der Spalte „Geltende Fassung“ entfallende (auch: durch andere ersetzte) Passagen, in der Spalte „Vorgeschlagene Fassung:“ die neuen Passagen hervorgehoben werden.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

12. Mai 2016
Für den Bundesminister für
Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:
HESSE

Elektronisch gefertigt

³ http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20150610_930_855_0063_III_9_2015

⁴ https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Datei:BJA-600.824_0001-V_2_2015_Legistische_Richtlinien_Gestaltung_von_Textgegen%C3%BCberstellungen_Rundschreiben_des_BKA-VD.docx

